

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2011/244 vom 23. August 2012

Sg Verwaltungsgericht, 2012-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2011_244

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2011/244 du 23 août 2012

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2011/244 del 23 agosto 2012

Regeste

Prozesserklärungen sind nicht buchstabengetreu auszulegen, sondern es ist danach zu fragen, welcher Sinn ihnen vernünftigerweise beizumessen ist; die Auslegung erfolgt also unter Berücksichtigung von Treu und Glauben. Konkret hat die Vorinstanz die Eingabe der Pflichtigen zu Recht als Revisionsbegehren und nicht als Wiederherstellungsgesuch aufgefasst (Verwaltungsgericht, B 2011/237 und 244).

Erwägungen

E. 2

Es sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit es die Eingabe der Beschwerdeführer vom 5. November 2010 als Wiederherstellungsgesuch und Beschwerde an das Verwaltungsgericht weiterleitet, und das Revisionsverfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid über dieses Wiederherstellungsgesuch sistiert;

E. 2.1

Gerichtliche Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Dies gilt gleichermaßen auch für ein Revisionsgesuch und ein Gesuch um Fristwiederherstellung. Lässt das Begehren die Absicht der gesuchtellenden Partei nicht hinreichend erkennen, kann zur Auslegung auch die Begründung beigezogen werden. Es wird sogar als hinreichend erachtet, wenn das Begehren nur aus der Begründung hervorgeht (Kölz/Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Auflage, Zürich 1998). Bedeutsam ist, dass eine Prozessklärung nicht buchstabengetreu ausgelegt werden darf. Es ist vielmehr danach zu fragen, welcher Sinn ihr vernünftigerweise beizumessen sei. Dementsprechend ist sie unter Berücksichtigung von Treu und Glauben auszulegen, das heisst, sie muss so ausgelegt werden, wie sie der Empfänger nach den gesamten Umständen nach guten Treuen verstehen durfte und verstehen musste (BGer 1P.424/2003 vom 3. September 2003, E. 2.5).

E. 2.2

Vorliegend machte der Beschwerdeführer in der Eingabe vom 5. November 2010 geltend, er verlange nochmals einen Gerichtsprozess unter Einschluss all derjenigen Personen, denen er Land verkauft habe, um die Wahrheit ans Licht zu bringen. Er brachte damit zum Ausdruck, dass er mit der ergangenen Entscheidung nicht einverstanden ist. Mit den Eingaben vom 28. Januar 2011 und vom 9. Februar 2011 reichte er zudem weitere Unterlagen über Landverkäufe im Kosovo ein, deren Erlöse er zur Finanzierung der Liegenschaft in U. verwendet haben will. Offensichtlich war er der Meinung, mit den neu eingereichten Unterlagen die ergangene Entscheidung widerlegen zu können. Dabei wandte er sich an das kantonale Steueramt. All dies lässt die Absicht erkennen, den Sachverhalt mit

den neu eingereichten Beweismitteln richtig stellen und damit eine erneute (gerichtliche) Beurteilung auf verbesserter Grundlage erreichen zu wollen. In keiner Eingabe ist von einer Fristversäumnis die Rede. Von daher ist auch nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz ein Revisionsverfahren eingeleitet hat. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer auf entsprechende Nachfrage der Vorinstanz hin mit Schreiben vom 28. Februar 2011 bekräftigt hat, es sei ein Revisionsverfahren durchzuführen. Dadurch wurde der Streitgegenstand klar bestimmt. Dies liegt denn auch aufgrund der in diesem Zusammenhang geltenden Dispositionsmaxime am Beschwerdeführer. Dabei kann von ihm ein Mindestmass an Sorgfalt verlangt werden (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Auflage, St. Gallen 2003, Rz. 916). Auch deshalb war die Vorinstanz nicht gehalten, das nun sogar ausdrücklich gestellte Revisionsbegehren noch in Frage zu stellen. 3. Selbst wenn aber die Eingabe vom 5. November 2010 als Wiederherstellungsgesuch aufzufassen wäre, könnte einem entsprechenden Gesuch nicht stattgegeben werden. Ein die Fristwiederherstellung rechtfertigender Grund ist nicht nachgewiesen. Aus den eingereichten Arztzeugnissen ergibt sich zwar, dass der Beschwerdeführer vom 21. Juli 2009 bis Ende November 2010 zwischen 75% und 100% arbeitsunfähig war. Dass es ihm deswegen aber nicht möglich war, auf den Entscheid vom 16. Februar 2010 zu reagieren, weist der Beschwerdeführer nicht nach. Immerhin war es ihm möglich, am Verfahren vor der Verwaltungsrekurskommission teilzunehmen und sich nach Erhalt des Beschwerdeentscheids mit Eingabe vom 17. März 2010 nochmals an die Verwaltungsrekurskommission zu wenden. Ausserdem legt der Beschwerdeführer nicht einmal dar, an was für einer Erkrankung er litt. Des Weiteren machen es sich die Beschwerdeführer zu einfach, wenn sie ausführen, die Ehefrau spreche kein Deutsch und damit eine Fristversäumnis rechtfertigen wollen. Fehlende Sprachkenntnisse stellen keinen Fristwiederherstellungsgrund dar, ansonsten wäre immer dann, wenn eine Verfügung oder ein Entscheid an eine (nicht vertretene) Person zugestellt wird, die der deutschen Sprache nicht oder kaum mächtig ist, so lange ein Säumnisgrund gegeben, bis die Sprache genügend beherrscht wird. Dies erscheint nicht sachgerecht. Auch von einer sprachunkundigen Person kann erwartet werden, dass sie Hilfe beizieht, wenn sie den Inhalt einer Verfügung oder eines Entscheids nicht versteht, um in der Folge die allenfalls notwendigen weiteren Vorkehrungen treffen zu können. Macht sie dies nicht, lässt sie die gebotene Sorgfalt nicht walten.

E. 3

Eventualiter sei das Revisionsgesuch der Beschwerdeführer gutzuheissen, und es sei die für das Steuerjahr 2006 erfolgte ermessensweise Aufrechnung von Fr. 280'000.-- ersatzlos aufzuheben;

E. 4

Eventualiter beziehungsweise für den Fall, dass von einem Revisionsgesuch ausgegangen würde, beantragen die Beschwerdeführer dessen Gutheissung. Eine Revision fällt jedoch allein schon deshalb dahin, weil nicht ersichtlich ist, weshalb die erst im Revisionsverfahren eingereichten Unterlagen nicht schon im ordentlichen (Rechtsmittel-)Verfahren hätten beigebracht werden können. Es ist somit ein Ausschlussgrund im Sinn von Art. 147 Abs. 2 DBG gegeben. Daran ändert auch die von Juli 2009 bis Ende November 2010 dauernde Krankheit des Beschwerdeführers nichts. Die Ermessensveranlagung wurde am 24. Juni 2008 vorgenommen, und der Einspracheentscheid datiert vom 12. Februar 2009. Bei Eintritt der Krankheit war also das Veranlagungs- beziehungsweise Rechtsmittelverfahren

schon längst im Gange.

E. 5

(...). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'500.--bezahlen die Beschwerdeführer. Sie werden mit dem Kostenvorschuss verrechnet. 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. V. R. W. Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Versand dieses Entscheides an: - die Beschwerdeführer (durch Rechtsanwalt Dr. D. B.) - die Vorinstanz - den Beschwerdegegner - die Beschwerdebeteiligte am: Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 82 lit. a BGG und Art. 146 DBG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.